



LANDESRECHNUNGSHOF

Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Staatskanzlei und Ministerien einschließlich
Geschäftsbereiche
Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisange-
hörige Städte
Landkreistag, Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeitet von: **SG 32B**
Telefon: 0385 7412-0
Fax: 0385 7412-100
E-Mail: poststelle@lrh-mv.de

Ihr Zeichen:
Gz.:

32B-2.06.0-4#1 - 58953/2024

gemäß Verteiler
nur per E-Mail

Anlage: Leitfaden „Anforderungen an Stellenbesetzungsverfahren“

Schwerin, 28. April 2025

Rundschreiben Nr. 2/2025 des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern

Veröffentlichung des Leitfadens „Anforderungen an Stellenbesetzungsverfahren“

1 Allgemeines

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern informiert in unregelmäßigen Abständen durch Rundschreiben über Themen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung. Adressat der Rundschreiben sind alle Stellen der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, die vom Landesrechnungshof geprüft werden können. Der Versand erfolgt ausschließlich elektronisch, die Rundschreiben werden auch auf der Homepage des Landesrechnungshofes zur Verfügung gestellt¹.

Der Landesrechnungshof wird die in seinen Rundschreiben mitgeteilten Feststellungen und Wertungen seiner künftigen Prüfungstätigkeit zugrunde legen und bei den geprüften Stellen als bekannt voraussetzen. Er bittet deshalb die Empfänger, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Rundschreiben allen Beschäftigten bekannt gemacht werden.

¹ <http://www.lrh-mv.de/Veröffentlichungen/Rundschreiben/>.

2 Leitfaden Anforderung an Stellenbesetzungsverfahren

Jede und jeder Deutsche hat nach Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 71 Abs. 1 Verf M-V nach ihrer oder seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Es besteht ein öffentliches Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes. Durch die ungeschmälerte Anwendung des Leistungsgrundsatzes aus Art. 33 Abs. 2 GG sollen das fachliche Niveau und die rechtliche Integrität des öffentlichen Dienstes gewährleistet werden. Jede unbefristet besetzte Stelle führt zu langfristigen Verpflichtungen des Dienstherrn gegenüber dem oder der jeweiligen Beschäftigten. Personalausgaben – einschließlich Versorgungsausgaben – binden einen erheblichen Teil der Haushaltsmittel. Aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit folgt, dass den Personalausgaben ein möglichst großer Nutzen gegenüberstehen soll. Die Bestenauslese soll dieses sicherstellen.

Der Landesrechnungshof stellt unter Einbeziehung seiner Prüfungserfahrungen und der Rechtsprechung (Stand April 2025) im als Anlage beigefügten Leitfaden die Anforderungen an Stellenbesetzungsverfahren dar. Die Ausführungen können als Handlungsleitfaden für ein ordnungsmäßiges Verfahren zur Besetzung von Stellen herangezogen werden oder Basis für eine Checkliste sein, die den Stellenbesetzungsverfahren zugrunde gelegt werden kann.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit von Stellenbesetzungsverfahren maßgeblich durch die Rechtsprechung geprägt ist. Die Rechtsprechung ist dynamisch und nicht immer einheitlich. Sie wird ständig fortentwickelt. Der Leitfaden orientiert sich an der zur Zeit der Prüfungen geltenden herrschenden Rechtsprechung. Das Innen- und Finanzministerium bzw. die Personalreferentenkonferenz sind aufgefordert, die im Leitfaden definierten Anforderungen im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung weiterzuentwickeln.

Der kommunale Bereich wurde nicht geprüft. Mithin hat der Landesrechnungshof keine besonderen Prüfungserfahrungen im Hinblick auf kommunale Besonderheiten (spezifisches Tarifrecht, kommunalverfassungsrechtliche Besonderheiten). Dennoch kann der Leitfaden als grundlegende Richtschnur für Stellenbesetzungen auch in diesem Bereich dienen, da der aus Art. 33 Abs. 2 GG abgeleitete Leistungsgrundsatz (ggf. mit Ausnahme der Wahlbeamten) dort ebenfalls gilt.

gez. Dr. Johannsen

gez. Fuhrmann

gez. Dr. Zitscher

gez. Hengstenberg